

**Amtliches**



**Ortssatzung**

**der Kreisstadt Neunkirchen über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Bereich „Goethestraße West“ in der Kreisstadt Neunkirchen**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) sowie des § 25 Abs.1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 24. Januar 2018 folgende Satzung:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich Vorkaufssatzung  
Die Vorkaufssatzung gilt für einen Teil des integrierten Entwicklungskonzeptes (ISEK) Quartier Neunkirchen, das vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossen wurde. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt: Es ist der rückwärtige Bereich der Wellesweiler Straße, der direkt an die Goethestraße grenzt zwischen Brückenstraße und Lisztstraße. Die genauen Grenzen können dem in Anlage befindlichen Lageplan entnommen werden, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht  
(1) Die Kreisstadt Neunkirchen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.  
(2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Kreisstadt Neunkirchen den Abschluss des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Neunkirchen, 24.01.2018  
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



**Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sebachstraße/BAB8 im Stadtteil Furpach der Kreisstadt Neunkirchen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 die Durchführung der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sebachstraße/BAB8 beschlossen hat.  
Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Areals als Wohnbauland. Hierzu soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die dargestellte Grünfläche in Wohnbaufläche geändert werden.  
Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Furpach und wird direkt von der Sebachstraße aus erschlossen. Das Areal wird im Westen von der bestehenden Bebauung und im Osten von der BAB 8 begrenzt.  
Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.  
Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Neunkirchen, 23.01.2017  
Fried, Oberbürgermeister

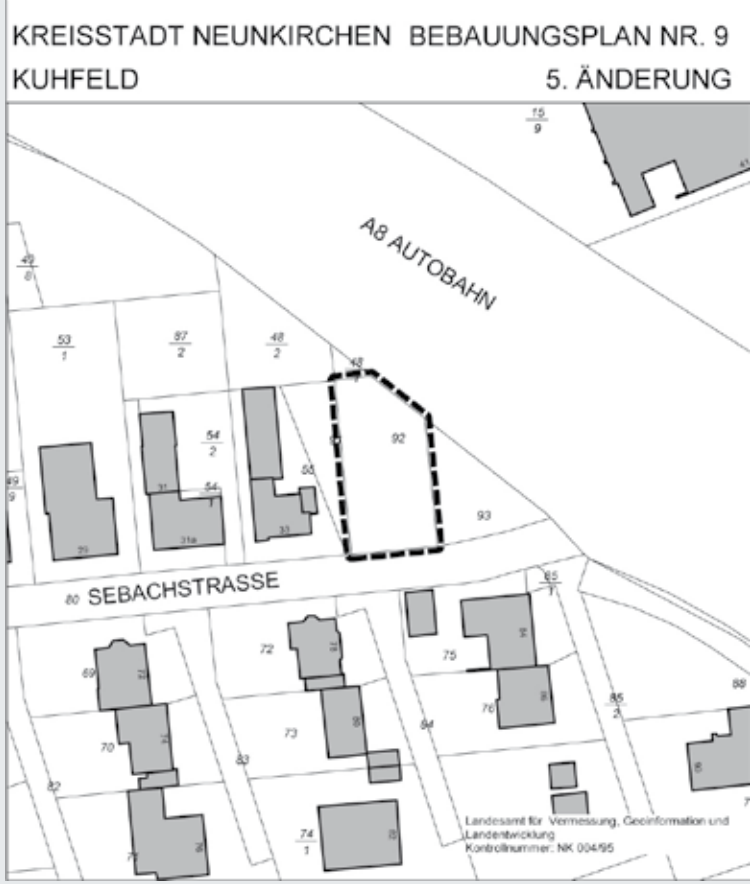


**Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Kuhfeld im Stadtteil Furpach der Kreisstadt Neunkirchen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Kuhfeld beschlossen hat.  
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstücks mit einem Wohngebäude.  
Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 92, Flur 3, Gemarkung Kohlhof mit einer Größe von ca. 700 qm.  
Dieses liegt an der Sebachstraße in Neunkirchen Furpach.  
Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.  
Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Neunkirchen, 18.01.2017  
Fried, Oberbürgermeister



KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
Die Stadt zum Leben

Die Kreisstadt Neunkirchen, zweitgrößte Stadt des Saarlandes, stellt zum 01.05.2018 eine Leiterin/einen Leiter des Zentralen Betriebshof (ZBN) in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis ein.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de)

Neunkirchen, 24.01.2018  
Jürgen Fried  
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

**Veranstaltungen 1. - 7. Februar 2018**

**Faasnacht**

**Do, 1. Februar**  
Faschingsfest der ev. Frauenhilfe Wiebelskirchen  
Ev. Gemeindesaal Wiebelskirchen

**Fr, 2. Februar, 20.11 Uhr**  
3. Kappensitzung des KKW Wellesweiler  
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesweiler

**Sa, 3. Februar**  
Hausball der DJK Münchwies  
Sportheim Münchwies

**Sa, 3. Februar, 19.11 Uhr**  
Kostüm-Kappensitzung der KG Rote Funken  
Neue Gebläsehalle

**Sa, 3. Februar, 20.11 Uhr**  
2. Abendsitzung der Neikerjer Plätsch  
Paulussaal, Oberer Markt

**Sa, 3. Februar, 20.11 Uhr**  
2. Kappensitzung des KV Eulenspiegel  
Hirschberghalle Furpach

**Sa, 3. Februar, 20.11 Uhr**  
4. Kappensitzung des KKW Wellesweiler  
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesweiler

**Sa, 3. Februar, 20.11 Uhr**  
3. Kappensitzung des KUV Wiebelskirchen  
Kulturhaus Wiebelskirchen

**So, 4. Februar, 14.11 Uhr**  
Kinderfaasnacht des TV Hangard  
Ostertalhalle Hangard

**So, 4. Februar, 15.11 Uhr**  
2. Kindermaskenball des KV Eulenspiegel  
Hirschberghalle Furpach

**So, 4. Februar, 15.11 Uhr**  
Kinderkappensitzung des KUV Wiebelskirchen  
Kulturhaus Wiebelskirchen

**Führungen/Vorträge**

**Do, 1. Februar, 19 Uhr**  
Vortrag „Spuren von Einschüssen am Hochofen VI“  
Referent: Klaus Olschewski  
Irrgartenstraße 18  
Histor. Verein Stadt Neunkirchen e.V.

**Märkte**

**Mo, 5. Februar**  
Monatsmarkt  
Stummplatz  
Kreisstadt Neunkirchen

**Musik/Theater**

**Sa, 3. Februar, 20 Uhr**  
Konzert von Great Collapse  
Stummsche Reithalle  
Neunkircher Kulturgesellschaft

**Sport**

**So, 4. Februar, 11 Uhr**  
Hockey Oberliga Herren: HTC Neunk. - TSG Kaiserslautern  
Sporthalle Wellesweiler  
HTC Neunkirchen

**Sonstige**

**bis Di, 20. Februar**  
Mammographie-Truck  
Lübbener Platz  
Mammographie-Screening  
Saarland GmbH

**Di, 6. Februar, 19 Uhr**  
Monatsversammlung des Pensionärvereins Heinitz  
Pilsstube Heinitz

Änderungen vorbehalten

KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
Die Stadt zum Leben

Die Kreisstadt Neunkirchen, zweitgrößte Stadt des Saarlandes, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die EDV-Abteilung eine Informatikerin/ einen Informatiker in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis ein.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de)

Neunkirchen, 24.01.2018  
Jürgen Fried  
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen